



Herausgegeben im Auftrag des Rektors von der Abteilung Hochschulrechtliche, akademische und hochschulpolitische Angelegenheiten, Straße der Nationen 62, 09111 Chemnitz - Postanschrift: 09107 Chemnitz

Nr. 35/2026

19. Juni 2026

Inhaltsverzeichnis

Geschäfts- und Verfahrensordnung der Ethikkommission der Technischen Universität Chemnitz vom 18. Juni 2026

Seite 1682

**Geschäfts- und Verfahrensordnung der Ethikkommission
der Technischen Universität Chemnitz
Vom 18. Juni 2026**

Aufgrund von § 14 Abs. 5 Satz 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz – SächsHSG) vom 31. Mai 2023 (SächsGVBl. S. 329), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 31. Januar 2024 (SächsGVBl. S. 83, 87) geändert worden ist, hat das Rektorat der Technischen Universität Chemnitz die folgende Ordnung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Allgemeines
- § 2 Sitz und Geschäftsstelle
- § 3 Zuständigkeit und Aufgaben
- § 4 Zusammensetzung
- § 5 Arbeitsweise
- § 6 Antragstellung und Begutachtungsarten
- § 7 Begutachtungsverfahren, Entscheidungsfindung und Beschwerdewege
- § 8 Vertraulichkeit der Ethik-Begutachtung
- § 9 Schlussbestimmungen

**§ 1
Allgemeines**

Die Ethikkommission der Technischen Universität Chemnitz (nachfolgend Ethikkommission) arbeitet auf der Grundlage des geltenden Rechts und der Standards guter wissenschaftlicher Praxis (vgl. Ordnung zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis der Technischen Universität Chemnitz vom 29. April 2026 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 21/2026, S. 1197) in der jeweils geltenden Fassung). Sie berücksichtigt nationale und internationale Empfehlungen der einschlägigen Fachgesellschaften unter Zugrundelegung des aktuellen Stands von Wissenschaft und Technik.

**§ 2
Sitz und Geschäftsstelle**

- (1) Der Sitz der Ethikkommission ist Chemnitz.
- (2) Die Ethikkommission unterhält eine Geschäftsstelle. Über die Geschäftsstelle wird i. d. R. jegliche Kommunikation im Zusammenhang mit der ethischen Beurteilung von Forschungsvorhaben abgewickelt. Die Anschrift der Geschäftsstelle lautet: Technische Universität Chemnitz, Geschäftsstelle der Ethikkommission, Straße der Nationen 62, 09111 Chemnitz, E-Mail: ethik@tu-chemnitz.de.

§ 3

Zuständigkeit und Aufgaben

(1) Die Ethikkommission berät Personen, die an der Technischen Universität Chemnitz (TU Chemnitz) eigenständig wissenschaftlich tätig sind, bezüglich ethischer Aspekte bei Forschungsvorhaben am Menschen und nimmt zu entsprechenden Anträgen im Namen der TU Chemnitz Stellung. Der Begriff „eigenständig wissenschaftlich tätige Personen“ schließt Doktorandinnen und Doktoranden ausdrücklich ein. Die Ethikkommission beschäftigt sich ausschließlich mit der Beurteilung der ethischen Zulässigkeit von Forschungsvorhaben aus Perspektive der untersuchten Personen, der am Forschungsvorhaben beteiligten Personen und unmittelbar betroffener Dritter. Sie nimmt nicht zu Aspekten der gesellschaftlichen, wirtschaftlichen und militärischen Verwendung oder Verwertung der Forschungsergebnisse (sicherheitsrelevante Forschung, „Dual Use“) Stellung. Hierfür ist an der TU Chemnitz die Kommission für die Ethik sicherheitsrelevanter Forschung (KEF) zuständig.

(2) Die Ethikkommission wird auf Initiative einer antragsberechtigten Person gemäß § 6 Abs. 1, die am Forschungsvorhaben beteiligt ist, oder auf Initiative der Rektorin oder des Rektors oder der zuständigen Dekanin oder des zuständigen Dekans tätig.

(3) Aufgabe der Ethikkommission ist die Prüfung und Beurteilung der ethischen Zulässigkeit von Forschungsvorhaben, die Untersuchungen am Menschen oder an vom Menschen erhobenen Proben oder Daten beinhalten. Die Verantwortung der am Forschungsvorhaben beteiligten Personen bleibt unberührt. Die Ethikkommission prüft insbesondere, ob

1. alle Vorkehrungen zur Minimierung von Belastungen und Risiken für die untersuchten Personen, die am Forschungsvorhaben beteiligten Personen und unmittelbar betroffene Dritte getroffen wurden,
2. ein angemessenes Verhältnis zwischen voraussichtlichem Nutzen und Risikopotenzial des Forschungsvorhabens besteht,
3. die untersuchten Personen (bei Bedarf auch deren gesetzliche Vertretungspersonen) angemessen über das Forschungsvorhaben aufgeklärt werden und deren Einwilligung hinreichend dokumentiert wird.

(4) Die Prüfung der Forschungsqualität ist kein Bestandteil ethischer Begutachtung. Da es unethisch ist, Ressourcen (wie die Zeit der untersuchten Personen) zu verschwenden, sollen Antragstellende aber auf ersichtlich erhebliche Mängel oder Fehler im Forschungsvorhaben hingewiesen werden.

(5) Die Ethikkommission führt keine juristische Prüfung des Forschungsvorhabens durch. Ergeben sich im Rahmen der ethischen Begutachtung juristische Fragen, kann die Ethikkommission die Vorlage des Antrags bei einer Juristin oder einem Juristen empfehlen.

(6) Die Ethikkommission stellt den Antragstellenden Vorlagen für die Beachtung datenschutzrechtlicher Belange zur Verfügung. Sieht die Ethikkommission im Rahmen der ethischen Begutachtung datenschutzrechtliche Belange berührt, die von diesen Vorlagen nicht abgedeckt sind, oder sieht sie aus anderen Gründen die Notwendigkeit einer detaillierten datenschutzrechtlichen Prüfung, so kann die Ethikkommission die Vorlage des Antrags bei der oder dem Datenschutzbeauftragten der TU Chemnitz empfehlen. Die Verpflichtung von Antragstellenden, die Datenschutzbeauftragte oder den Datenschutzbeauftragten der TU Chemnitz in alle mit dem Schutz personenbezogener Daten zusammenhängenden Fragen ordnungsgemäß und frühzeitig einzubinden, bleibt davon unberührt.

(7) Die Ethikkommission nimmt keine Aufgaben wahr, die nach Maßgabe des Arzneimittelgesetzes (AMG) sowie des Medizinproduktegesetzes (MPG) bzw. des Medizinprodukte-Durchführungsgesetzes (MPDG) den landes- oder bundesrechtlich tätigen Ethikkommissionen zugewiesen sind.

(8) Ein positives Votum der Ethikkommission muss vor Beginn der Durchführung eines Forschungsvorhabens vorliegen. Die Bewilligung der Ethikkommission darf nicht rückwirkend ausgesprochen werden.

(9) Das Votum der Ethikkommission entbindet die am Forschungsvorhaben beteiligten Personen nicht von der Verantwortung für die Durchführung des Vorhabens.

§ 4

Zusammensetzung

(1) Die Ethikkommission besteht aus mindestens zehn und höchstens 17 Mitgliedern. Sie setzt sich aus Vertreterinnen und Vertretern möglichst aller Fakultäten und des Zentrums für Lehrkräftebildung und Bildungsforschung (ZLB) der TU Chemnitz zusammen. Die Mitglieder sollen über Erfahrung mit Forschungsvorhaben am Menschen verfügen. Bis zu zwei Mitglieder können der Gruppe der Studentinnen und Studenten angehören. Alle anderen Mitglieder müssen an der TU Chemnitz eigenständig wissenschaftlich tätig sein. Die verschiedenen Fakultäten und das ZLB sollen in der Mitgliederzahl (ohne Berücksichtigung der studentischen Mitglieder) gewichtet nach dem Antragsaufkommen der vergangenen Amtsperiode der Ethikkommission repräsentiert sein. Wenn eine Fakultät oder das ZLB mit zwei oder mehr Mitgliedern, welche nicht der Gruppe der Studentinnen und Studenten angehören, vertreten ist, sollen darunter sowohl Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer als auch akademische Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter sein.

(2) Eine Stellvertretung der Mitglieder ist grundsätzlich nicht vorgesehen. Wenn absehbar ist, dass ein Mitglied über einen Zeitraum von mehreren Monaten nicht zur Verfügung steht, kann auf Antrag nach dem in Absatz 3 Satz 1 und 2 festgelegten Verfahren – jedoch abweichend davon nur für die Dauer der Abwesenheit – ein Ersatzmitglied bestellt werden.

(3) Die Mitglieder werden vom Rektorat für die Dauer von drei Jahren bestellt; sie können unbegrenzt oft wiederbestellt werden. Die Bestellung erfolgt für die studentischen Mitglieder auf Vorschlag des Student_innenrates, für alle anderen Mitglieder auf Vorschlag der Fakultätsräte bzw. des Erweiterten Vorstandes des ZLB. Die Geschäftsstelle schlägt dem Rektorat i. d. R. sechs Monate vor dem Ende der Amtsperiode die Verteilung der 15 nicht-studentischen Mitglieder auf die Fakultäten und das ZLB für die kommende Amtsperiode gemäß Absatz 1 Satz 6 vor. Das Rektorat bittet daraufhin die Fakultäten, das ZLB und den Student_innenrat um entsprechend viele Kandidierendenvorschläge. Ergehen aus einer Fakultät, dem ZLB oder dem Student_innenrat an das Rektorat weniger als die angefragten Kandidierendenvorschläge, reduziert sich die Größe der Ethikkommission entsprechend. Ein im Laufe der Amtszeit nachträglich mitgeteilter Kandidierendenvorschlag ist zulässig; die Nachbestellung durch das Rektorat erfolgt zum nächstmöglichen Zeitpunkt für die verbleibende Amtsperiode.

(4) Kommt die Bestellung der Mindestanzahl an Mitgliedern gemäß Absatz 1 Satz 1 nicht bis zum Beginn der neuen Amtsperiode zustande, führt die Ethikkommission in ihrer bisherigen Zusammensetzung die Geschäfte bis zur Bestellung einer ausreichenden Anzahl neuer Mitglieder fort.

(5) Jedes Mitglied kann jederzeit auf eigenen Wunsch die Beendigung seiner Mitgliedschaft in der Ethikkommission schriftlich gegenüber der oder dem Vorsitzenden beantragen. Dem Antrag ist zu entsprechen, sofern laufende Verfahren hierdurch nicht unangemessen beeinträchtigt werden. Die Abbestellung erfolgt durch das Rektorat. Eine Abbestellung durch das Rektorat kann aus triftigem Grund auch ohne oder gegen den Wunsch eines Mitglieds erfolgen. In diesem Falle ist das Mitglied vorher anzuhören. Die Entscheidung ist schriftlich zu begründen.

(6) Scheidet ein Mitglied vor dem Ende der Amtsperiode aus, so kann eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger für die verbleibende Amtsperiode durch das Rektorat auf Vorschlag des Fakultätsrates der betroffenen Fakultät, des Erweiterten Vorstandes des ZLB bzw. des Student_innenrates bestellt werden. Ist durch das Ausscheiden des Mitgliedes die Mindestanzahl an Mitgliedern gemäß Absatz 1 Satz 1 nicht mehr erfüllt, muss eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger für die verbleibende Amtsperiode entsprechend Satz 1 unverzüglich bestellt werden.

(7) Die Ethikkommission wählt für die Dauer der Amtsperiode aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden, welche oder welcher die Vorsitzende oder den Vorsitzenden im Fall von Verhinderung oder Befangenheit vertritt. Wiederwahl ist unbegrenzt oft zulässig. Tritt die oder der Vorsitzende oder die oder der stellvertretende Vorsitzende zurück oder kann das Amt nicht mehr ausüben, wählt die Ethikkommission aus ihrer Mitte unverzüglich eine Nachfolgerin oder einen Nachfolger für die verbleibende Amtszeit.

(8) Sind für einen Antrag oder anderweitigen Vorgang sowohl die oder der Vorsitzende als auch die oder der stellvertretende Vorsitzende verhindert oder befangen, so bestimmen die verbleibenden Mitglieder der Ethikkommission aus ihrer Mitte ein Mitglied, welches die Aufgabe des Vorsitzes für den betreffenden Antrag bzw. Vorgang übernimmt.

(9) Die Namen der Mitglieder, der oder des Vorsitzenden und der oder des stellvertretenden Vorsitzenden werden veröffentlicht.

§ 5 Arbeitsweise

(1) Die Sitzungen der Ethikkommission sind nichtöffentlich. Über jede Sitzung ist eine Niederschrift mit den wesentlichen Ergebnissen anzufertigen.

(2) Bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben sind die Mitglieder unabhängig und nicht an Weisungen gebunden. Sie sind ausschließlich ihrem Gewissen unter Beachtung der Grundlagen nach Absatz 3 verpflichtet.

(3) Als Grundlage ihrer Beurteilung zieht die Ethikkommission die jeweils aktuellen Versionen der international anerkannten ethischen Grundsätze für die medizinische Forschung am Menschen der Deklaration von Helsinki des Weltärztebundes (WMA) sowie die ethischen Richtlinien der einschlägigen Fachvereinigungen heran (z. B. Berufsethische Richtlinien der Deutschen Gesellschaft für Psychologie e. V. und des Berufsverbands Deutscher Psychologinnen und Psychologen e. V., Ethik-Kodex der Deutschen Gesellschaft für Soziologie (DGS) und des Berufsverbandes Deutscher Soziologinnen und Soziologen (BDS), Berufsethische Grundsätze für Sportwissenschaftler/innen der Deutschen Vereinigung für Sportwissenschaft e. V. (dvs), Ethik-Kodex der Deutschen Gesellschaft für Publizistik- und Kommunikationswissenschaft e. V. (DGPuK), Ethik-Kodex der Deutschen Gesellschaft für Erziehungswissenschaft, Bonner Ethik-Erklärung, Forschungsethische Grundsätze und Prüfverfahren in den Sozial- und Wirtschaftswissenschaften des Rats für Sozial- und Wirtschaftsdaten (RatSWD), Stellungnahmen der Zentralen Ethikkommission bei der Bundesärztekammer (ZEKO)).

(4) Die Ethikkommission legt dem Rektorat der TU Chemnitz einmal pro Jahr einen Tätigkeitsbericht ihrer Arbeit vor, aus dem die Anzahl der Anträge, der Begutachtungsverfahren sowie der positiven und ablehnenden Voten im jeweiligen Berichtszeitraum hervorgehen.

§ 6

Antragstellung und Begutachtungsarten

(1) Antragsberechtigt sind Personen, die unter Berücksichtigung von § 3 Abs. 1 Satz 2 an der TU Chemnitz eigenständig wissenschaftlich tätig sind. Antragsberechtigte Personen können sich hinsichtlich eines Forschungsvorhabens von der Ethikkommission in Bezug auf die ethische Zulässigkeit beraten lassen und ein Votum der Ethikkommission einholen. Dies bezieht sich sowohl auf eigene Forschungsvorhaben als auch auf Forschungsvorhaben, die in ihrem Verantwortungsbereich liegen, etwa bei betreuten Studienabschlussarbeiten.

(2) Arbeitssprache der Ethikkommission ist Deutsch. Anträge können auch in englischer Sprache eingereicht werden; das Votum wird in diesem Fall in englischer Sprache ausgestellt. Eine Übersetzung des Votums in die jeweils andere Sprache wird auf begründeten, formlosen Antrag zur Verfügung gestellt.

(3) Die Ethikkommission stellt Antragsformulare für die ethische Begutachtung zur Verfügung, die den erforderlichen Inhalt des Antrags festlegen. Im Antragsformular sind weitere Unterlagen benannt, die der Ethikkommission mit dem Antrag vorzulegen sind.

(4) Die Geschäftsstelle nimmt in Rücksprache mit der oder dem Vorsitzenden eine Vorprüfung eingegangener Anträge vor. Dabei kann ein Antrag zur Überarbeitung an die Antragstellenden zurückverwiesen werden, wenn formale Fehler vorliegen oder der Antrag aufgrund unvollständiger bzw. nicht nachvollziehbarer Angaben nicht begutachtet werden kann. Als Datum der Einreichung des Antrags gemäß Absatz 6 und Absatz 9 zählt der Tag, an dem der Antrag formal korrekt und vollständig vorliegt.

(5) Es wird zwischen Kurzanträgen und Vollanträgen unterschieden. Antragstellende können ein gewünschtes Begutachtungsverfahren angeben; die Ethikkommission kann die Anträge jedoch anders einstufen, wenn dies aus ethischen Gründen oder aus anderen Sachgründen angezeigt scheint.

(6) Kurzanträge beziehen sich auf Forschungsvorhaben, deren Risikopotential nicht über das alltagsübliche Maß hinausgeht („minimal risk“). Sie werden in einem verkürzten Antragsformular abgebildet und in einem vereinfachten Begutachtungsverfahren bearbeitet. Es werden Stellungnahmen von drei Mitgliedern (darunter die oder der Vorsitzende) im Umlaufverfahren in Textform eingeholt. Für die Abgabe der Stellungnahmen wird eine Frist von i. d. R. zwei Wochen gesetzt. Wenn alle Stellungnahmen eingegangen sind, fasst die oder der Vorsitzende die Stellungnahmen zu einem Votum in Textform zusammen. Das Votum soll der oder dem Antragstellenden spätestens vier Wochen nach Einreichung des Antrags zugehen.

(7) Vollanträge beziehen sich auf Forschungsvorhaben, bei denen eine ausführlichere Begutachtung des Risikopotenzials erforderlich ist. Hierzu zählen insbesondere:

1. Forschungsvorhaben an Minderjährigen (<18 Jahre) oder anderen Personengruppen mit besonderem Schutzbedarf und/oder eingeschränkter Einwilligungsfähigkeit,
2. Forschungsvorhaben mit fehlender oder unvollständiger Vorab-Aufklärung oder mit partiell falscher Aufklärung (Täuschung),
3. Forschungsvorhaben mit Einschränkungen der Freiwilligkeit,
4. Forschungsvorhaben mit Einschränkungen des Rechts auf nachteilsfreien Rücktritt,
5. Forschungsvorhaben mit Belastungen oder Risiken, die das alltagsübliche Maß überschreiten,
6. Forschungsvorhaben, bei denen klinisch relevante (Zufalls-)Befunde aufgedeckt werden können,
7. Forschungsvorhaben, bei denen individuell zuordenbare Daten anderer Stellen hinzugezogen werden,
8. Forschungsvorhaben mit Interessenkonflikten der Projektbeteiligten,
9. Forschungsvorhaben, aus denen sich zukünftig Aspekte nach § 3 Abs. 7 ergeben könnten.

Solche Forschungsvorhaben werden in einem ausführlicheren Antragsformular abgebildet, um eine Beurteilung des Risikopotentials zu ermöglichen. Die Geschäftsstelle schätzt in Rücksprache mit der oder dem Vorsitzenden ein, ob ein erhöhtes Risikopotential unmittelbar erkennbar ist. Unter das erkennbar erhöhte Risikopotential fallen in jedem Fall:

1. Forschungsvorhaben an Personen im Alter unter 14 Jahren,
2. Forschungsvorhaben an Personen mit körperlichen oder psychischen Einschränkungen (Patientinnen oder Patienten), sofern die Einschränkung maßgeblich für den Forschungsgegenstand ist,
3. Forschungsvorhaben mit dem Risiko einer Gefährdung der körperlichen Unversehrtheit oder psychischen Integrität für die untersuchten Personen, die am Forschungsvorhaben beteiligten Personen oder für unmittelbar betroffene Dritte,
4. Forschungsvorhaben, die eine starke emotionale Belastung auslösen könnten,
5. Forschungsvorhaben, die eine maßgebliche Täuschung der untersuchten Personen beinhalten (z. B. Placebo-Intervention, fingierte Rückmeldung).

Diese Aufzählung ist nicht als abschließend zu verstehen.

(8) Bei Vollanträgen mit erkennbar erhöhtem Risikopotential gemäß Absatz 7 Satz 4 und 5 entscheidet die Ethikkommission grundsätzlich nach mündlicher Erörterung in einer Sitzung. Das Votum soll der oder dem

Antragstellenden spätestens zwei Wochen nach der Sitzung zugehen. In begründeten Ausnahmefällen ist eine Beschlussfassung im Umlaufverfahren in Textform gemäß Absatz 9 zulässig, sofern nicht mindestens zwei Mitglieder diesem Vorgehen innerhalb einer Frist von einer Woche widersprechen.

(9) Für Vollarträge, bei denen ein erhöhtes Risikopotential gemäß Absatz 7 Satz 4 und 5 nicht unmittelbar erkennbar ist, werden Stellungnahmen von fünf Mitgliedern (darunter die oder der Vorsitzende) im Umlaufverfahren in Textform eingeholt. Für die Abgabe der Stellungnahmen wird eine Frist von i. d. R. zwei Wochen gesetzt. Wenn alle Stellungnahmen eingegangen sind, fasst die oder der Vorsitzende die Stellungnahmen zu einem Votum in Textform zusammen. Das Votum soll der oder dem Antragstellenden spätestens vier Wochen nach Einreichung des Antrags zugehen. Wenn mindestens zwei Mitglieder innerhalb der gemäß Satz 2 gesetzten Frist zu der Einschätzung gelangen, dass eine mündliche Erörterung geboten ist, wird der Antrag gemäß Absatz 8 in einer Sitzung erörtert.

(10) Bei Forschungsvorhaben, für deren Durchführung erst noch Mittel beantragt werden, findet ein zweistufiges Verfahren Anwendung. Der Antrag wird zunächst in verkürzter Form begutachtet (Stufe 1), um ein Votum zur grundsätzlichen ethischen Zulässigkeit zur Vorlage bei der Fördermittelgeberin oder dem Fördermittelgeber auszustellen. Im Falle der erfolgreichen Fördermittelakquise muss der Ethikantrag in ausführlicher Form wieder vorgelegt werden (Stufe 2, Wiedervorlage nach Mittelakquise), um die ergänzten Details und Unterlagen zu begutachten. Die zweite Stufe der Begutachtung muss gemäß § 3 Abs. 8 vor Beginn der Durchführung des Forschungsvorhabens erfolgen.

(11) Wenn die Ethikkommission für einen Kurz- oder Vollartrag ein positives Votum mit Auflagen gemäß § 7 Abs. 6 Satz 1 Nr. 2 bzw. Satz 3 Nr. 2 erteilt, so müssen Antragstellende die Erfüllung der Auflagen in einem überarbeiteten Antrag dokumentieren (Wiedervorlage nach Antrags-Überarbeitung). Enthält das positive Votum lediglich Hinweise, ist keine Wiedervorlage des Antrags erforderlich. Gelangt die Ethikkommission bei Prüfung der Wiedervorlage eines mit Auflagen versehenen Antrags zu der Einschätzung, dass die Auflagen erfüllt sind, erhalten Antragstellende ein positives Votum ohne Auflagen gemäß § 7 Abs. 6 Satz 1 Nr. 1 bzw. Satz 3 Nr. 1. Die Prüfung der Aufлагenerfüllung muss gemäß § 3 Abs. 8 vor Beginn der Durchführung des Forschungsvorhabens erfolgen. Die Ethikkommission kann die Auflagen mit einer Frist versehen, nach deren Verstreichen das positive Votum mit Auflagen gemäß § 7 Abs. 6 Satz 1 Nr. 2 bzw. Satz 3 Nr. 2 in ein negatives Votum gemäß § 7 Abs. 6 Satz 1 Nr. 3 bzw. Satz 3 Nr. 3 umgewandelt wird. Ein formloser Antrag auf Fristverlängerung ist möglich.

(12) Wenn sich nach Erteilung eines positiven Votums maßgebliche Änderungen im Forschungsvorhaben ergeben, so ist dies der Ethikkommission unverzüglich anzuzeigen. Gleiches gilt, wenn schwerwiegende Ereignisse vor oder während der Durchführung des Forschungsvorhabens eintreten, die geeignet sind, die Sicherheit der untersuchten Personen, der am Forschungsvorhaben beteiligten Personen oder unmittelbar betroffener Dritter zu beeinträchtigen. Daraufhin prüft die Ethikkommission die Wiederaufnahme des Verfahrens. Wird das Verfahren wieder aufgenommen, prüft die Ethikkommission, ob sie ihr früheres Votum aufrechterhält. Bis zur Entscheidung der Ethikkommission ist das Forschungsvorhaben zu unterbrechen.

(13) Bei Verlängerungen, Fortführungen oder Erweiterungen von bereits begutachteten Vorhaben besteht die Möglichkeit, Änderungen in Kurzform (sog. Erweiterungsanträge) einzureichen und in einem vereinfachten Verfahren beurteilen zu lassen. Voraussetzungen dafür sind, dass die vorherige Begutachtung ein positives Votum gemäß § 7 Abs. 6 Satz 1 Nr. 1 bzw. Satz 3 Nr. 1 erhalten hat und dass sich durch die Verlängerung bzw. Änderung des Forschungsvorhabens das Risikopotenzial gemäß § 6 Abs. 7 gegenüber der zuvor begutachteten Fassung nicht erhöht.

(14) Anträge können zurückgezogen werden, solange kein Votum erteilt wurde.

§ 7

Begutachtungsverfahren, Entscheidungsfindung und Beschwerdewege

(1) Sitzungen der Ethikkommission werden von der oder dem Vorsitzenden mit einem Vorlauf von mindestens einer Woche in Textform einberufen. Die Sitzungen der Ethikkommission können mittels Videokonferenz (hybrid oder vollständig digital) durchgeführt werden. Über die Form der Sitzung und die im Falle einer Sitzung mittels Videokonferenz einzusetzende Videokonferenzsoftware entscheidet die oder der Vorsitzende bei der Erstellung der Einladung und der Tagesordnung für die Sitzung. Die Ethikkommission ist beschlussfähig, wenn die oder der Vorsitzende und mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Die Anwesenheit ist auch bei einer Teilnahme per Videokonferenz gewahrt, wenn eine Zuschaltung per Ton und Videobild erfolgt.

(2) Die Sitzungen werden von der oder dem Vorsitzenden der Ethikkommission geleitet. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Stimmen der Anwesenden gefasst, sofern in dieser Ordnung nichts anderes bestimmt ist. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Sitzungsleiterin oder des Sitzungsleiters.

(3) Die Ethikkommission fasst Voten gemäß Absatz 6 auf Basis der Stellungnahmen ihrer Mitglieder.

(4) Mitglieder sind von der abschließenden Beratung und Beschlussfassung zu Forschungsvorhaben ausgeschlossen, hinsichtlich deren eine Befangenheit oder eine Besorgnis der Befangenheit entsprechend den Regelungen der §§ 20 und 21 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) besteht. Dies ist

insbesondere der Fall, wenn sie selbst an dem Forschungsvorhaben, das Gegenstand der Beurteilung ist, mitwirken.

(5) Die Ethikkommission kann im Bedarfsfall externe Sachverständige zur Abgabe von Stellungnahmen auffordern und zu ihren Beratungen und zur Entscheidungsfindung hinzuziehen.

(6) Das Votum der Ethikkommission zu Kurzanträgen lautet:

1. „Es bestehen keine ethischen Bedenken gegen die Durchführung des Forschungsvorhabens.“ (positives Votum) oder
2. „Es bestehen keine ethischen Bedenken gegen die Durchführung des Forschungsvorhabens, sofern folgende Auflagen erfüllt werden“ (positives Votum mit Auflagen) oder
3. „Es bestehen ethische Bedenken gegen die Durchführung des Forschungsvorhabens.“ (negatives Votum) oder
4. „Es besteht die Notwendigkeit der eingehenderen Begutachtung des Forschungsvorhabens in Form eines Vollantrags.“ (Votum vertagt).

Bei Vollanträgen sind nur die Optionen Nr. 1 bis 3 möglich.

Wird das Votum gemäß § 6 Abs. 2 in englischer Sprache ausgestellt, so lauten die Formulierungen wie folgt:

1. positives Votum: „There are no ethical concerns against carrying out the planned research.“ (positive vote)
2. positives Votum mit Auflagen: „There are no ethical concerns against carrying out the planned research, provided that the following conditions are met“ (conditional positive vote)
3. negatives Votum: „There are ethical concerns against carrying out the planned research.“ (negative vote)
4. Votum vertagt: „The planned research needs to be reviewed in more depth, which requires a full proposal.“ (vote deferred)

(7) Die Ethikkommission kann von Antragstellenden die mündliche Erläuterung des Forschungsvorhabens oder ergänzende Unterlagen, Angaben oder Begründungen verlangen. Zu diesem Zweck kann der Begutachtungsprozess unterbrochen werden; das Votum der Ethikkommission wird vertagt, bis Informationen nachgereicht werden.

(8) Das Votum ist den Antragstellenden in Textform mitzuteilen. Das Votum kann mit Hinweisen oder Auflagen versehen werden. Ablehnende Bescheide, Auflagen und Empfehlungen zur Änderung des Forschungsvorhabens sind in Textform zu begründen.

(9) Zum Zweck der Verfahrenserleichterung kann die Ethikkommission die Vorsitzende oder den Vorsitzenden ermächtigen, in folgenden Fällen allein zu entscheiden:

1. bei der Überprüfung der Erfüllung der Auflagen gemäß Absatz 6 Satz 1 Nr. 2 bzw. Satz 3 Nr. 2 und § 6 Abs. 11,
2. bei der Überprüfung der erneuten Begutachtungsnotwendigkeit im Fall von Verlängerungen, Fortführungen oder Erweiterungen von bereits begutachteten Vorhaben gemäß § 6 Abs. 13,
3. bei der Überprüfung von Verlängerungen bei unverändertem Forschungsvorhaben gemäß Absatz 10,
4. bei Multicenter-Studien, die bereits in einer anderen Ethikkommission beurteilt wurden,
5. in anderweitig besonders begründeten Ausnahmefällen.

Die Ethikkommission ist unverzüglich zu unterrichten und in Zweifelsfällen zu befassen.

(10) Ein positives Votum gemäß Absatz 6 Satz 1 Nr. 1 bzw. Satz 3 Nr. 1 ist zeitlich befristet auf die im Antrag angegebene Dauer des Forschungsvorhabens. Eine Verlängerung bei unverändertem Forschungsvorhaben kann formlos beantragt werden.

(11) Erteilt die Ethikkommission ein negatives Votum gemäß Absatz 6 Satz 1 Nr. 3 bzw. Satz 3 Nr. 3, so können Antragstellende ihren Antrag überarbeiten und ihn erneut zur Begutachtung vorlegen. Im überarbeiteten Antrag können sie ihr Forschungsvorhaben ändern, um die Bedenken gegen die ethische Zulässigkeit ihres Forschungsvorhabens auszuräumen, oder diesen Bedenken begründet widersprechen. Die Argumente der Antragstellenden werden in die Prüfung des überarbeiteten Antrags einbezogen. Im Konfliktfall sind die Antragstellenden in einer Sitzung anzuhören.

(12) Erteilt die Ethikkommission Auflagen gemäß Absatz 6 Satz 1 Nr. 2 bzw. Satz 3 Nr. 2, so können Antragstellende diesen begründet widersprechen. Die Argumente der Antragstellenden werden in die Prüfung der Aufgabenerfüllung gemäß § 6 Abs. 11 einbezogen. Im Konfliktfall sind die Antragstellenden in einer Sitzung anzuhören.

(13) Besteht in einem Widerspruchsverfahren gemäß Absatz 11 oder 12 auch nach Anhörung in einer Sitzung weiterhin Dissens zwischen Ethikkommission und Antragstellenden, so haben Antragstellende die Möglichkeit, Beschwerde bei der zuständigen Prorektorin oder dem zuständigen Prorektor einzulegen.

§ 8**Vertraulichkeit der Ethik-Begutachtung**

(1) Der Gegenstand des Verfahrens und die Voten der Ethikkommission sind vertraulich zu behandeln. Die Mitglieder der Ethikkommission sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Dasselbe gilt für die Mitglieder der Geschäftsstelle und für hinzugezogene Sachverständige. Individuelle Stellungnahmen werden vertraulich behandelt.

(2) Die Mitglieder der Ethikkommission sind zu Beginn ihrer Tätigkeit durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden über ihre Verschwiegenheitspflicht zu belehren.

(3) Wenn die Ethikkommission Kenntnis davon erlangt, dass ein von ihr erteiltes Votum bei der tatsächlichen Durchführung des Forschungsvorhabens in einer Weise verletzt wird, die das Vertrauen in die Wissenschaft und die ethischen Standards der TU Chemnitz erheblich beeinträchtigen könnte, muss sie die Kommission zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis der TU Chemnitz davon in Kenntnis setzen. Dies setzt eine mündliche Erörterung des Verstoßes in einer Sitzung der Ethikkommission und einen Beschluss gemäß § 7 Abs. 2 voraus.

(4) Ethikkommissionsvoten, Antragsunterlagen, Stellungnahmen, Sitzungsprotokolle, Schriftwechsel etc. werden unter Beachtung der Bestimmungen zum Datenschutz archiviert. Die Aufbewahrung erfolgt für eine Dauer von zehn Jahren nach Beendigung des Forschungsvorhabens gemäß Antrag.

§ 9**Schlussbestimmungen**

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Chemnitz in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäfts- und Verfahrensordnung der Ethikkommission der Technischen Universität Chemnitz vom 11. März 2021 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 9/2021, S. 226) außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Rektorates der Technischen Universität Chemnitz vom 6. Mai 2026.

Chemnitz, den 18. Juni 2026

Der Rektor
der Technischen Universität Chemnitz

Prof. Dr. Gerd Strohmeier